

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Moritz Steiner

Geschäftsnummer: 213081/MD/SB¹

Grundlage dieses Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) auf das veröffentlichte Konto von Moritz Steiner (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Grossvater mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 28. März 1883 in Budapest, Ungarn, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT] mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war und das Ehepaar vier Kinder hatte: [ANONYMISIERT] (die Mutter der Ansprecherin), die am 12. März 1909 in Budapest geboren wurde, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass ihr Grossvater mit seiner Familie in Budapest lebte und als Kutscher in Budapest und später als Taxifahrer zwischen Budapest und Wien, Österreich, arbeitete. Gemäss den Aussagen der Ansprecherin wurde [ANONYMISIERT], der jüdisch war, von den Nationalsozialisten verfolgt. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater 1963 in Budapest starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 24. Februar 1936 in Budapest geboren wurde.

¹ Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 210911, 211021, 212193 und 212546 registriert sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT]; (2) die Todesurkunde von [ANONYMISIERT]; (3) die Todesurkunde von [ANONYMISIERT] und (4) einen Gerichtsbeschluss über den Nachlass von [ANONYMISIERT].

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5024112

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Moritz Steiner war, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber das Konto gemeinsam mit einer anderen Person hatte, die offensichtlich nah mit dem Kontoinhaber verwandt war. Die Bankunterlagen enthalten ebenfalls die Wiener Adresse des Kontoinhabers und seinen Titel. Ferner geht aus den Bankunterlagen das Datum der Eröffnung bzw. Schliessung des vorliegenden Kontos hervor. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschrift des Kontoinhabers.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater ein Taxifahrer war, der in Budapest, Ungarn, lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber in Wien, Österreich, lebte und einen Titel hatte, aus dem sich schliessen lässt, dass er einen anderen Beruf hatte als der Grossvater der Ansprecherin. Die Ansprecherin hat auch die Person, die gemeinsam mit dem Kontoinhaber das Konto hatte, nicht identifiziert, obwohl diese Person scheinbar nah mit dem Kontoinhaber

verwandt ist. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossvater der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2004